

Einwohnergemeinde Erschwil



# **REGLEMENT**

**für die  
Organisation und Durchführung der Kontrolle  
von Feuerungsanlagen**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetze</b>	<b>Seite</b>	<b>2</b>
§ 1 Zweck	Seite	2
§ 2 Vollzugsmodell	Seite	2
§ 3 Vollzug	Seite	2
§ 4 Zuständigkeit	Seite	3
§ 5 Organisation	Seite	3
§ 6 Verantwortungsbereich	Seite	3
§ 7 Kontrollheft	Seite	4
§ 8 Kosten/Gebühr/Entschädigung	Seite	4
§ 9 Beschwerde	Seite	4
§ 10 Schlussbestimmungen	Seite	4
<b>Gebührentarif</b>	<b>Seite</b>	<b>5</b>

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Erschwil gestützt auf

## **Gesetze**

- Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG);
- Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV);
- Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn;
- Die Gemeindeordnung;

beschliesst:

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.

### **§ 2 Vollzugsmodell**

Für den Vollzug der Feuerungskontrolle wird das Modell „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen, gewählt.

### **§ 3 Vollzug**

Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:

- a) Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV), insbesondere die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), 2 (Emissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die Anhänge 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen), 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen), 3 (Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen), 4 (Prüfanforderungen für die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern), 5 (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe).
- b) Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn.

Ferner sind zu beachten:

- a) Die Eidg. Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „Extra leicht“ und Gas;
- b) die Eidg. Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach;
- c) die neuste BUWAL-Liste über typengeprüfte Gebläsebrenner, Heizkessel und Wasssererwärmer;
- d) das neuste BUWAL-Handbuch für die Feuerungskontrolle;
- e) die AfU-Empfehlungen.

## **§ 4 Zuständigkeit**

- 4.1 Als zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle wird die Umweltkommission bezeichnet. Die Umweltkommission schlägt dem Gemeinderat einen für die Feuerungskontrolle geeigneten, ausgebildeten „Feuerungskontrolleur mit Eidg. Fachausweis“ vor, welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet. Die Umweltkommission und der amtliche Feuerungskontrolleur beteiligen, gemäss BU-WAL und AfU-Merkblätter, bei den Nachkontrollen die privaten Servicefirmen am Vollzug. Das bedeutet, dass bei einer Brennerbeanstandung durch den Kontrolleur die Feuerungseinregulierung und die Abgasmessung durch einen privaten Installateur gemäss dessen Gebühren erfolgt.
- 4.2 Die Organisation der Nachkontrollen nach Beanstandungen liegt in der Verantwortung der Grundeigentümer. Sie wird üblicherweise durch einen Installateur durchgeführt.

## **§ 5 Organisation**

Die Umweltkommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen gemäss den in § 3 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

## **§ 6 Verantwortungsbereich**

- 6.1 Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber ist verantwortlich für folgende organisatorische und administrative Arbeiten, insbesondere für:
- a) Ansprechperson von Kontrolleur auf Gemeindeebene;
  - b) Ankünden der Feuerungskontrollen im Mitteilungsblatt;
  - c) Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie Einreichen von Strafanzeigen, auf Antrag der Umweltkommission.
- 6.2 Aufgaben des Gemeinde-Feuerschauers:  
Der Feuerschauer informiert schriftlich jeweils Ende Jahr die Umweltkommission über sämtliche im Verlaufe des Jahres erfolgten Änderungen an Feuerungsanlagen. Die Umweltkommission wird diese Daten an den Feuerungskontrolleur, zwecks Nachführung seiner Kartei, weiterleiten.
- 6.3 Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für:
- a) Aus- und Weiterbildung;
  - b) Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen;
  - c) Auf Wunsch erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes (ergänzend zum kantonalen Jahresbericht);
  - d) Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug;
  - e) Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus;

- f) Klagenbearbeitung (Oel-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses;
- g) Erlass von Einregulierungsfristen von 30 Tagen
- h) Einleiten von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung zu Händen der Umweltkommission;
- i) Einzug der Gebühren;
- k) Zustellungen und Ablage des Feuerungsrapportes;
- l) Führen der Kartei.

## **§ 7 Kontrollheft**

Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

## **§ 8 Kosten/Gebühr/Entschädigung**

- 8.1 Die Kontrollen sind gemäss dem Verursacherprinzip und dem Gemeinderatsbeschluss vom 10. September 2001 gemäss Anhang zu diesem Reglement über die Tarif- und Entschädigungsgestaltung den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen zu verrechnen. Die Differenz zwischen Gebühr und Entschädigung ist für die Aufwendungen des Kantons, der Gemeinde und der Umweltkommission gerechnet. Sie ist Ende Heizperiode zwischen Kontrolleur, Gemeinde und Kanton abzurechnen. Der Kontrolleur erhebt die Gebühr im Rahmen seiner Feuerungskontrollen.
- 8.2 Die Gebühren können durch einen Gemeinderatsbeschluss der Teuerung angepasst werden.

## **§ 9 Beschwerde**

Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn erhoben werden.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement ersetzt die früheren Reglemente über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 17. Dezember 2001.

Die Gemeindepräsidentin:  
S. Koch

Die Gemeindegeschreiberin:  
N. Borer